



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

LEITFADEN

KARTELLRECHTLICHE COMPLIANCE

im Verband



Inhalt

1. Die Grundregeln	3
1.1 Das Kartellverbot	3
1.2 Geltung des Kartellrechts für Verbände	4
2. Kartellrecht in der Verbandsarbeit	5
2.1 Richtiges Verhalten vor und während der Verbandssitzungen	5
2.1.1 Keine auf den Wettbewerb bezogenen Vereinbarungen oder Beschlüsse	5
2.1.2 Austausch zwischen den Mitgliedern	6
2.2 Statistiken und Marktstudien	7
2.3 Verbandskommunikation und -empfehlungen	8
2.4 Muster für Allgemeine Geschäftsbedingungen	9
2.5 Standards und Normen, Nachhaltigkeitsinitiativen	9
2.6. Messepolitik	11
2.7 Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedsunternehmens	11

Die IK behält bei allen ihren Aktivitäten das Kartellrecht im Blick und achtet darauf, dass dessen Vorgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit eingehalten werden. Das erwartet die IK auch von Ihren Mitgliedern, ihren Vertretern und allen anderen Personen, die an der Arbeit der IK mitwirken. Bereits der Anschein kartellrechtswidrigen Verhaltens sollte vermieden werden.

Dieser Leitfaden ergänzt die Compliance-Aktivitäten der IK im Bereich Kartellrecht. Ziel ist es, durch Aufklärung und Information Verstößen gegen die Vorschriften des Kartellrechts vorzubeugen. Der Leitfaden soll es erleichtern, etwaige kartellrechtliche Probleme bei der Verbandsarbeit zu erkennen und zu vermeiden. Bei Fragen und in Zweifelsfällen sollten qualifizierte Juristen oder Compliance-Beauftragte im Unternehmen hinzugezogen werden. Die IK vermittelt ihren Mitgliedern gern auch Kontakte zu entsprechend qualifizierten Rechtsanwälten.

1. Die Grundregeln

Das Kartellrecht schützt den freien Wettbewerb zwischen Unternehmen und verbietet grundsätzlich Verhaltensweisen, durch die dieser beschränkt wird. Dieser Leitfaden basiert auf den Grundregeln des deutschen und des EU-Kartellrechts, in deren Geltungsbereich sich die IK üblicherweise bewegt. Bei Aktivitäten, die sich darüber hinaus auswirken, können die kartellrechtlichen Vorschriften anderer Staaten einschlägig sein, die dem deutschen und EU-Kartellrecht jedoch häufig ähnlich sind. In Einzelfällen ist ggf. der Rat juristischer Experten in dem jeweiligen Staat hinzuzuziehen.

Das Kartellrecht gilt nicht nur für das Verhalten von Unternehmen, die zueinander im Wettbewerb stehen, sondern auch im Verhältnis zwischen Unternehmen auf unterschiedlichen Marktstufen sowie für das Verhalten Dritter wie z. B. Verbände oder Berater. Es verbietet wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen zwischen mehreren Unternehmen (Kartellverbot) sowie den Missbrauch besonders starker Marktmacht (Missbrauchsverbot).

Diese Grundregeln werden hier knapp dargestellt. Für nähere Erläuterungen wenden Sie sich bitte an die Rechtsabteilung Ihres Unternehmens oder die Geschäftsführung bzw. den Vorstand des Verbandes.

1.1 Das Kartellverbot

Das Kartellverbot untersagt Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Solches Verhalten ist rechtlich unwirksam und kann zu erheblichen Sanktionen für die beteiligten Unternehmen und Personen führen, insbesondere zu Bußgeldern und Schadenersatzforderungen.

Gegen das Kartellverbot verstoßen Unternehmen, wenn sie vereinbaren, wie sie sich im Wettbewerb verhalten. Eine solche Vereinbarung kann grundsätzlich alle Bereiche betreffen, in denen Unternehmen im Wettbewerb stehen, z. B. die Gestaltung von

Preisen und nichtpreislichen Konditionen, die Aufteilung von Kunden oder Vertriebsgebieten sowie die Produkt- und Vertriebsstrategie.

Gegen das Kartellverbot verstoßen aber nicht nur wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, sondern auch abgestimmte Verhaltensweisen, die durch den Austausch von vertraulichen Informationen über das eigene und insbesondere künftige Wettbewerbsverhalten entstehen. Wettbewerber dürfen einander daher keine wettbewerbsrelevanten Informationen offenlegen. Und ein Verband darf seine Mitglieder nicht durch eine Empfehlung zu ihrem Marktverhalten lenken und dadurch „konzertieren“.

In Ausnahmefällen können wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen zulässig sein. Das setzt voraus, dass bei einer Gesamtbetrachtung positive Wirkungen für die Kunden die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen überwiegen und keine Wettbewerbsbeschränkungen vereinbart werden, die für die Erzielung der positiven Wirkungen verzichtbar sind. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, hängt stark von den Umständen des Einzelfalls ab und kann deshalb nur im konkreten Fall geprüft werden.

Einen Sonderfall stellt das **Boykottverbot** dar, dass es Unternehmen untersagt, zu Liefersperren oder Bezugssperren mit der Absicht aufzurufen, ein Unternehmen im Wettbewerb zu behindern.

1.2 Geltung des Kartellrechts für Verbände

Ein Verband darf weder selbst kartellrechtswidrig handeln, noch sich an einem kartellrechtswidrigen Verhalten seiner Mitgliedsunternehmen oder Dritter (z. B. andere Verbände) beteiligen. Für eine Beteiligung kann es schon ausreichen, wenn ein Verband ein „Forum“ für Kartellabsprachen von Unternehmen bietet. Für die kartellrechtliche Haftung des Verbands und seiner Mitarbeiter ist kein Vorsatz erforderlich. Bereits fahrlässiges Verhalten kann eine Haftung begründen.

In den meisten seiner Tätigkeitsbereiche ist die IK selbst nicht als Unternehmen im kartellrechtlichen Sinn anzusehen, da sie keine Leistungen auf einem Markt erbringt. Ihre Mitglieder sind jedoch Unternehmen und die IK würde gegen das Kartellverbot verstoßen, wenn sie den zwischen diesen herrschenden Wettbewerb beschränken würde.

BEISPIEL FÜR UNZULÄSSIGE EMPFEHLUNG:

Die IK könnte einen Beschluss fassen oder ihren Mitgliedern empfehlen, für ihre Kunden in Zukunft bestimmte Leistungen nicht mehr unentgeltlich zu erbringen oder bestimmte Pauschalen zu verlangen. Hierdurch würde die IK den zwischen den Mitgliedern in dieser Hinsicht bestehenden Wettbewerb beschränken, was kartellrechtlich problematisch wäre.

BEISPIEL FÜR UNZULÄSSIGES FORUM:

Mitglieder eines Ausschusses könnten die IK bitten, nach dem offiziellen Ende einer Sitzung noch eine nicht protokollierte Besprechung anzubieten, in der sie sich über das Verhalten wichtiger Kunden austauschen und eine gemeinsame Linie hierzu abstimmen können. Dieses Verhalten der Mitglieder wäre ein Kartellrechtsverstoß, für den neben ihnen auch die IK verantwortlich gemacht würde, da sie ein Forum hierfür bietet.

2. Kartellrecht in der Verbandsarbeit

In der Verbandsarbeit spielen vor allem die Regeln für abgestimmte Verhaltensweisen und das Offenlegen von wettbewerblich relevanten Informationen eine wichtige Rolle, zum Beispiel bei Verbandsitzungen (dazu unter 2.1) und für die Erstellung von Marktstatistiken (unter 2.2). Zudem muss der Verband in seiner Kommunikation darauf achten, dass er seine Mitglieder durch eigene Stellungnahmen nicht in ihrem Wettbewerbsverhalten steuert, z. B. durch Verbandsempfehlungen (unter 2.3) oder zu weitreichende Muster-AGB (unter 2.4). Im Rahmen von Normen, Standards und gemeinsamen Nachhaltigkeitsinitiativen müssen der Verband und seine Mitglieder ebenfalls das Kartellverbot beachten (unter 2.5).

Das Boykottverbot spielt u. a. im Rahmen der Mesropolitik eine wichtige Rolle (unter 2.6). Schließlich unterliegt die IK als führender Branchenverband (in einer besonderen Ausformung des Missbrauchsverbots) einem strengeren Standard für die Aufnahme und Ablehnung von neuen Mitgliedern (unter 2.7).

2.1 Richtiges Verhalten vor und während der Verbandssitzungen

2.1.1 Keine auf den Wettbewerb bezogenen Vereinbarungen oder Beschlüsse

Die IK bietet ihren Mitgliedern ein Forum zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch im kartellrechtlich zulässigen Rahmen. Dies setzt voraus, dass die Mitglieder dort keine Vereinbarungen treffen oder Beschlüsse fassen, mit denen sie ihr Wettbewerbsverhalten beschränken. Solche Vereinbarungen könnten z. B. betreffen:

- Gestaltung preislicher und nichtpreislicher Konditionen
- Produktangebot
- Kunden und Märkte
- Vertriebsstrategien

Beispiel für unzulässige Vereinbarung:

Im Rahmen einer Ausschusssitzung vereinbaren Mitglieder, bei bestimmten Verpackungen in Zukunft für die Verwendung eines Gütezeichens eine gemeinsam festgelegte Mindestgebühr zu verlangen. Sie treffen diese Vereinbarung aber nur mündlich, nicht als förmlichen Beschluss, und nicht alle Anwesenden sind damit einverstanden.

Dieses Verhalten würde eine Kartellbehörde als unzulässige wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung und damit als Kartellrechtsverstoß ansehen, unabhängig davon, ob es mündlich oder schriftlich erfolgt und ob alle Teilnehmer der Sitzung zustimmen.

Auch eine Abstimmung des Wettbewerbsverhaltens ohne feste Vereinbarung, insbesondere durch Offenlegung oder Entgegennahme nicht-öffentlicher Informationen über das gegenwärtige oder zukünftige Wettbewerbsverhalten, ist kartellrechtlich nicht zulässig.

Beispiel für unzulässiges Abstimmen:

In der Sitzung berichtet ein Teilnehmer, dass sein Unternehmen in Zukunft für bestimmte Verpackungen einen neuen Mindestpreis verlangen und dies mit den gestiegenen Rohstoffpreisen begründen wird. Außerdem werde man eine bestimmte Energiekostenpauschale einführen. Die anderen Teilnehmer nehmen dies zur Kenntnis, äußern sich selbst aber nicht.

Eine Kartellbehörde würde dieses Offenlegen einer vertraulichen wettbewerbsrelevanten Information voraussichtlich als unzulässige Verhaltensabstimmung ansehen. Sie ermöglicht es den anderen Teilnehmern, ihr Verhalten an das berichtende Unternehmen anzupassen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie ihr bisheriges Verhalten daraufhin tatsächlich ändern und – falls sie dies tun – ob sie auch genau die gleichen Preise und Pauschalen fordern. Für den Kartellrechtsverstoß reicht es aus, dass sie bei ihrer Entscheidung über ihr Verhalten nun wissen, wie ihr Wettbewerber sich in diesem Punkt verhält.

2.1.2 Austausch zwischen den Mitgliedern

Der Austausch von wettbewerblich relevanten Informationen zwischen Wettbewerbern wird kartellrechtlich besonders kritisch gesehen, da es dadurch leicht zu einem abgestimmten Verhalten im Wettbewerb kommen kann. Der Austausch von Informationen kann es Unternehmen ermöglichen, ihr Marktverhalten aneinander anzupassen und so den Wettbewerbsdruck untereinander zu verringern. Um das zu vermeiden, werden in der IK folgende Regeln befolgt:

Verfahrensregeln

Alle Mitglieder, Vorstände, Geschäftsführer und Verbandsmitarbeiter achten bei Sitzungen darauf, dass ...:

- Tagesordnungspunkte und Sitzungsunterlagen sowie vom Verband zirkulierte Unterlagen keine kartellrechtlich relevanten Themen enthalten und unmissverständlich formuliert sind.
- die Diskussion in Sitzungen und sonstigen Verbandsveranstaltungen auf die vorab versandten Tagesordnungspunkte beschränkt wird oder die Tagesordnung zu Beginn entsprechend ergänzt wird.
- alle Sitzungen vollständig, wahrheitsgemäß, knapp und unmissverständlich protokolliert werden.
- die Mitgliedsunternehmen bei Sitzungen oder Veranstaltungen des Verbandes keine Informationen über ihr Unternehmen preisgeben, die Rückschlüsse auf das aktuelle oder künftige Marktverhalten des Unternehmens zulassen.

Unzulässige Themen

Den Teilnehmern an Verbandsveranstaltungen ist es untersagt, formell oder informell, direkt oder gezielt über Dritte, unter miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen Diskussionen zu führen, Informationen auszutauschen oder Vereinbarungen zu treffen, die die folgenden Punkte betreffen:

- Preise, insbesondere: ihre Gestaltung, Preisunterschiede, Strategien, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, Rabatte, Gutschriften und Kreditbedingungen, Preisbestandteile

- Produktion, insbesondere: individuelle Herstellungs- oder Absatzkosten, Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenberechnung, auf Produkte oder Produktgruppen bezogene Zahlen zu Bezugskosten, Lagerbestände, Verkäufe, Kapazitäten usw., geplante Produktionsveränderungen, wie z. B. Wartungsstillstände oder geplante Einschränkung von Kapazitäten
- Zukünftiges oder aktuelles Marktverhalten, insbesondere: Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen (gleichgültig ob räumlich oder nach Kunden), Beziehungen zu – oder Aktivitäten von – einzelnen Lieferanten, Abnehmern oder Wettbewerbern, konkrete Angebote und laufende Verhandlungen, „schwarze Listen“ oder Boykotte von Kunden, geplante Vorhaben einzelner Unternehmen in Bezug auf Technologie, Investitionen, Design, Produktion sowie Vertrieb oder Marketing für bestimmte Produkte
- Teil des Angebots der IK sind u. a. auch Arbeitskreise, die eine starke Technikorientierung aufweisen, sei es als Erfahrungsaustausch oder im Rahmen von Forschungsvorhaben, usw. Auch solche Arbeitskreise unterliegen dem Kartellrecht. Forschungsvorhaben, Investitionen, Know-how und die eigene IP-Pipeline sowie geplante Neuheiten sind grundsätzlich außerhalb von zulässigen (geprüften) Forschungsk Kooperationen geheim zu halten. Die Unternehmen dürfen außerhalb von zulässigen (geprüften) Normen und Standards auch nicht ihre Produkteigenschaften vereinheitlichen und die Einführung von Innovationen miteinander koordinieren.

Es darf zum Beispiel nicht besprochen werden, dass nur noch bestimmte Technologien zum Einsatz kommen oder nur noch bestimmte Entwicklungen vorangetrieben werden, ebenso wenig ob bestimmte Neuerung verzögert oder nur in einer einheitlichen Ausführung in den Markt eingeführt werden.

Zulässige Themen

Grundsätzlich dürfen alle Themen besprochen und Informationen offengelegt werden, die keine spürbare Relevanz für den Wettbewerb haben. Informationen dürfen grundsätzlich auch offengelegt

werden, wenn sie bereits öffentlich bekannt sind. Folgende Themen können z. B. unproblematisch besprochen werden:

- Allgemeine wirtschaftliche Rahmenbedingungen, z. B. die konjunkturelle Entwicklung
- Geschäftserwartungen der Unternehmen allgemein, d. h. soweit sie keine Rückschlüsse auf die Marktstellung des Unternehmens in einzelnen Produktbereichen oder sein aktuelles oder künftiges Marktverhalten zulassen
- Gesetzgebungsvorhaben und die Reaktionen darauf gegenüber der Politik
- Gemeinsame Werbemaßnahmen z. B. mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit gegenüber den Verbrauchern zu kommunizieren
- Öffentlich verfügbare Statistiken (z. B. vom Bundesamt für Statistik), jedoch nicht die konkreten Schlussfolgerungen, die daraus für das eigene Unternehmen gezogen werden
- Brancheninitiativen ohne spürbaren Wettbewerbsbezug, z. B. im Bereich der Ausbildung oder Qualifizierung von Mitarbeitern

Wie richtig reagieren bei unvorsichtigen oder unzulässigen Aussagen?

Bei **Spontanäußerungen** mit kartellrechtlich relevantem Inhalt reagieren alle anderen Teilnehmer unverzüglich und distanzieren sich aktiv von dem möglicherweise kartellrechtswidrigen Verhalten:

- Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass der von ihm angesprochene Punkt nicht besprochen werden darf und für kartellrechtlich bedenklich gehalten wird.
- Zur Not wird die Diskussion über diesen Punkt vertagt, bis die kartellrechtliche Unbedenklichkeit geklärt ist.
- Sollte zwischen den Teilnehmern keine Einigkeit darüber erzielt werden können, sollten diejenigen, die Bedenken haben, ihren Widerspruch zu Protokoll geben, die Sitzung unterbrechen oder den Sitzungsraum verlassen, was ebenfalls zu protokollieren ist.
- Solche Vorgänge müssen der Geschäftsführung und dem Vorstand der IK gemeldet werden.

2.2 Statistiken und Marktstudien

Wenn die IK Statistiken erstellt, Studien beauftragt oder Informationen weitergibt, achtet sie darauf, dass dadurch kein kartellrechtlich bedenklicher Informationsaustausch zwischen den Teilnehmern zustande kommen kann. Grundsätzlich unzulässig sind Statistiken, Studien oder Informationen, die Rückschlüsse auf einzelne Geschäftsvorgänge oder das Verhalten einzelner Unternehmen zulassen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie sich auf konkrete Geschäftsmöglichkeiten beziehen, künftiges geplantes Marktverhalten offenlegen oder Informationen über den Kunden- und Lieferantensystem oder die Preisstruktur einzelner Unternehmen beinhalten.

Der IK achtet insbesondere darauf, dass es sich um aggregierte und anonymisierte Daten für die Vergangenheit handelt, die keinen Rückschluss darauf zulassen, wie sich einzelne Unternehmen am Markt verhalten.

Folgende Grundregeln gelten für eine angemessene Aggregation:

- Teilnehmerzahl von nicht weniger als 5 unabhängigen Unternehmen mit einem statistisch relevanten Anteil an den Meldungen
- nur historische Daten, die nicht jünger als 3 Monate sind
- keine Prognosen
- höchstens ¼-jährlicher Melderhythmus
- keine zu tiefe Gliederung nach Erzeugnissen und Gebieten

Wenn die Statistiken diese Grundregeln nicht einhalten, sollten Sie einer Einzelfallprüfung durch einen Kartellrechtsexperten unterzogen und im Zweifel vergrößert werden.

Die Erhebung der Daten muss über einen neutralen Dritten (zum Beispiel den Verband) erfolgen, der die Anonymität der individuellen Meldungen bewahren kann. Die einzelnen Teilnehmer dürfen nicht offengelegt oder erkennbar werden. Neue Melder und Abgänge werden „ein- und ausgeschlichen“, damit die unternehmensindividuellen Angaben verborgen bleiben.

2.3 Verbandskommunikation und -empfehlungen

Der Verband kann in Bezug auf marktrelevante Fragen über objektive Tatsachen aufklären, Informationen zusammentragen und an die Mitgliedsunternehmen übermitteln. Er darf allerdings nicht versuchen, das Marktverhalten der Mitglieder zu steuern. Die IK wird deshalb keine Wertungen oder Stellungnahmen an die Mitgliedsunternehmen kommunizieren, die sich auf das Marktverhalten der Mitglieder beziehen.

Es dürfen z. B. alternative Reaktionsmöglichkeiten auf eine Herausforderung oder Marktentwicklung objektiv dargestellt werden, aber der Verband darf nicht in einseitiger Weise lediglich eine Handlungsmöglichkeit empfehlen oder nahelegen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, als habe man sich im Hinblick auf ein bestimmtes Vorgehen abgestimmt.

Beispiel für Verbandsinformation zu Gesetzgebung:

Es tritt eine neue für Kunststoffverpackungen wichtige Regelung in Kraft, die Vorgaben lassen aber Interpretationsspielräume offen. Die IK:

- (1) informiert ihre Mitglieder über das neue Gesetz.*
- (2) zeigt verschiedene Auslegungsmöglichkeiten auf und beschreibt wahrheitsgemäß, was sie jeweils in der Praxis für die Mitglieder bedeuten würden. Die IK stellt dabei klar, dass die Mitglieder selbst zu entscheiden haben, wie sie die Regeln anwenden.*
- (3) empfiehlt den Mitgliedern, einer bestimmten Handlungsalternative zu folgen, was dazu führt, dass sie sich im Wettbewerb alle ähnlich verhalten würden.*

Die ersten beiden Maßnahmen beschränken den Wettbewerb zwischen den Mitgliedern nicht und sind daher kartellrechtlich zulässig. Die dritte Maßnahme geht hingegen über eine objektive Information hinaus, indem sie den Mitgliedern ein bestimmtes Wettbewerbsverhalten nahelegt. Das kann kartellrechtlich problematisch sein und sollte unterbleiben.

Empfehlungen der IK sind für die Mitglieder daher auch nicht verbindlich. In allen Empfehlungen und Verbandskommunikationen wird in neutraler, nicht-diskriminierender Weise über objektive Tatsachen informiert.

Empfehlungen oder Muster sind aus den genannten Gründen unzulässig, wenn sie eine Umgehung des Kartellverbots bezwecken oder bewirken, d. h. den Unternehmen Verhaltensweisen nahegelegt werden, die sie untereinander nicht vereinbaren oder abstimmen dürften.

Beispiel für unzulässige Empfehlung:

Die IK könnte gegenüber ihren Mitgliedsunternehmen Empfehlungen zur Verhandlung von Aufschlägen für bestimmte Zusatzleistungen, Kunststoffe oder Gefahrstoffe aussprechen, z. B. bezüglich bestimmter Pauschalen oder Preisgleitklauseln. Hierdurch würde das Verhalten der Mitgliedsunternehmen im Wettbewerb in unzulässiger Weise koordiniert.

Die IK achtet daher darauf, keine Empfehlungen auszusprechen oder Muster zur Verfügung zu stellen, die einen unzulässigen Einfluss auf das Marktverhalten ihrer Mitgliedsunternehmen haben würden. Vor diesem Hintergrund achtet die IK darauf, dass in Pressemitteilungen, Positionspapieren, Leitfäden und Informationsschreiben zwar die Entwicklung auf dem jeweiligen Markt in objektiv zutreffender Weise beschrieben, nicht jedoch zu bestimmten wirtschaftlichen Reaktionen aufgerufen wird.

Beispiel für Warnhinweise:

Die Warnung vor der Verwendung bestimmter Produkte, der Eingehung von Geschäftsbeziehungen oder der Nutzung bestimmter Dienstleistungen kann einen Boykottaufruf darstellen, wenn sie sich nicht auf objektive, neutrale und nachprüfbare Informationen beschränkt. Die Weiterleitung von amtlichen Warnhinweisen ist allerdings unproblematisch. Der Versand von anderweitigen „Warnungen“ ist zwingend mit dem IK-Hauptgeschäftsführer abzusprechen.

2.4 Muster für Allgemeine Geschäftsbedingungen

Muster-AGB dürfen durch einen Verband nur empfohlen werden und nicht verpflichtend sein. Zudem dürfen solche Muster-AGB nicht die wettbewerblich relevanten Teile eines Vertrags vereinheitlichen (z. B. Preise, Preisgestaltung, wesentliche Produkteigenschaften, wichtige Fragen der Haftung), die normalerweise mit den Kunden verhandelt werden und einen erheblichen Einfluss auf den Wert und Gegenwert der Leistung haben. Andernfalls, wenn die Musterklauseln zu weitgehend in die Verhandlung eingreifen, könnte die Empfehlung und ihre Umsetzung durch einheitliche Verwendung der Mitgliedsunternehmen zu einem unzulässig abgestimmten Verhalten führen.

Beispiel für AGB-Empfehlungen:

Der Dachverband der Kunststoff verarbeitenden Industrie, der GKV, publiziert regelmäßig Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen, die von den Mitgliedsunternehmen seiner Trägerverbände (z. B. der IK) verwendet werden können.

Im Hinblick auf die aktuell publizierten Geschäftsbedingungen, die von externen Rechtsexperten überprüft wurden, kann davon ausgegangen werden, dass diese wettbewerbsrechtlich neutral sind und seitens der Mitgliedsunternehmen ohne Bedenken verwendet werden können, jedoch naturgemäß auf den Einzelfall anzupassen sind.

Denkbar sind insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung, Haftung und die Zahlungsmodalitäten häufig eine Vielzahl verschiedener Konstellationen. Daher ist jeweils anhand des konkreten Vertrages und des diesem im Einzelfall zugrunde liegenden Sachverhaltes zu überprüfen, welche Klauseln überhaupt und ggf. mit welchen Modifizierungen sinnvollerweise eingesetzt werden können. Dies sollte auch im Rahmen der Empfehlung bzw. Veröffentlichung der Muster immer wieder klargestellt werden.

2.5 Standards und Normen, Nachhaltigkeitssinitiativen

Standards und Normen werden in einem fairen und transparenten Prozess geschaffen, an dem sich andere Marktteilnehmer beteiligen können. Sie dürfen nicht dazu bestimmt oder geeignet sein, den Wettbewerb zu behindern oder einzuschränken. Sollte ein Standard oder eine Norm den Wettbewerb behindern oder einschränken, wird der Verband vor deren Inkraftsetzung durch geeignete Juristen prüfen lassen, ob und unter welchen Bedingungen im Einzelfall eine Rechtfertigung in Betracht kommt.

Für die Bildung von Normen und die Vereinbarung von Standards sollte sichergestellt sein:

- Alle betroffenen Unternehmen können sich an der Diskussion zur Schaffung der Normen und Standards beteiligen und dort ihre Interessen vortragen.
- Der Prozess der Abstimmung ist transparent und öffentlich einsehbar.
- Die Einhaltung der Norm oder des Standards ist nicht verpflichtend und die Teilnahme an anderen (konkurrierenden oder alternativen) Normierungs-Gremien oder Standards bzw. deren Nutzung wird nicht ausgeschlossen.
- Alle Unternehmen haben Zugang zur Norm oder zum Standard und können ihn nutzen zu fairen, angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen.

Im Markt etablierte Normierungsanbieter, wie z. B. DIN und RAL, ISO, stellen die Einhaltung dieser Voraussetzungen in der Regel sicher. Es ist deshalb häufig empfehlenswert, branchenweite Normen über derartige neutrale Organisationen abzuschließen.

Wenn diese Grundregeln nicht eingehalten werden, sollte das Vorhaben im Einzelfall durch einen kartellrechtlichen Experten geprüft werden. Weitergehende Beschränkungen, z. B. durch Ausschluss bestimmter Produkte, Inhaltsstoffe oder sonstiger Alternativen, sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie zur Erreichung eines nachweisbaren Vorteils für die Allgemeinheit zwingend erforderlich

(unverzichtbar) sind. Eine Regulierung von Preisen und Preisbestandteilen sowie Produktionsmengen und Kapazitäten ist grundsätzlich nicht möglich.

Beispiel für die Festlegung auf bestimmte Werkstoffe zur Erhöhung der Produktsicherheit:

In der Vereinbarung zwischen Unternehmen, wonach diese sich im Interesse der Produktsicherheit auf die Verwendung eines neuen Werkstoffs einigen, liegt eine vertragliche Beschränkung, dass der bislang verwendete Werkstoff nicht mehr bezogen wird. Durch diese Selbstverpflichtung wird die Möglichkeit der Unternehmen eingeschränkt, sich ihre Werkstoffe selbst auszusuchen und somit die Merkmale ihrer Produkte entsprechend festzulegen. Bei einer einheitlichen Verwendung des neuen Werkstoffs werden die Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher eingeschränkt.

Aus Sicht der Kartellbehörden wiegt das im vorliegenden Beispiel bezweckte Ziel der Produktsicherheit nicht notwendigerweise schwerer als die mit der Einführung des neuen Werkstoffes verbundene Reduzierung der Auswahlmöglichkeiten und des Technologiewettbewerbs. Die Vorteile für die Sicherheit müssten konkret belegt und quantifiziert werden und die Nachteile für den Wettbewerb müssten so gering wie möglich (unvermeidbar) ausfallen.

Bei Festlegung eines Werkstoffes hätte ein neuer Anbieter eines anderen Werkstoffes keine Chance, auf den relevanten Markt zu gelangen, da sein Produkt wegen der Selbstverpflichtung nicht abgenommen würde.

Eine weniger wettbewerbsbeschränkende Alternative läge darin, ein Gütesiegel zu verwenden, so dass unter Verzicht auf das Siegel auch der Einsatz von anderen Ausgangsstoffen möglich und somit der Technologie-Wettbewerb erhalten bleibt.

Sofern ein bestimmter Einsatzstoff nachweislich schädlich oder gefährlich ist und durch den Verzicht darauf nachweisbare Vorteile für die Allgemeinheit entstehen, kann ein Verzicht auf diesen Stoff evtl. zu rechtfertigen sein – nicht aber die Festlegung auf einen bestimmten anderen Werkstoff unter Ausschluss von anderen Alternativen.

Wichtig sind diese Regeln insbesondere in Bezug auf den Einsatz von (neuen) Technologien. Durch eine Festlegung auf bestimmte Technologien oder

Anwendungen und Verfahren wird der (besonders geschützte) Innovationswettbewerb beschränkt. Das ist in der Regel kartellrechtlich unzulässig, d. h. alternative Technologien und Verfahren sollten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Die genannten Grundregeln gelten insbesondere auch für Nachhaltigkeitsinitiativen, z. B. für den Umwelt- und Klimaschutz (früher häufiger als Selbstverpflichtungen der Industrie).

Beispiel für Nachhaltigkeitsinitiative:

In einer Arbeitsgruppe wird über den Einsatz von recyceltem Kunststoff diskutiert. Die Mitglieder vereinbaren eine bestimmte Kennzeichnung und legen Mess- und Prüfverfahren fest. Sie ermöglichen es, dass verschiedene Produkte mit den gleichen Eigenschaften das Kennzeichen erhalten können (technologieneutral), machen das Kennzeichen nicht verpflichtend und treffen keine Regelungen zu den Verkaufspreisen und -konditionen. Das Kennzeichen steht Unternehmen auch außerhalb des Verbands offen. Dies alles wäre zulässig.

Es wäre unzulässig, wenn sich die Mitglieder der Initiative darauf verständigen, dass Produkte aus recycelten Kunststoffen z. B. nicht günstiger als solche aus Neukunststoffen angeboten werden dürfen. Es wäre zulässig, für diese Kennzeichnung ein Mindestziel für den Einsatz der umweltfreundlichen Materialien zu formulieren (z. B. 50 % in 2025). Es wäre aber unzulässig zu vereinbaren, dass niemand „ehrgeiziger“ sein darf und das Überschreiten der Ziele nicht als Argument im Wettbewerb überschritten werden („Wir sind umweltfreundlicher als die anderen“).

2.6. Messepolitik

Im Umgang mit Messeanbietern hat ein starker Branchenverband wie die IK erheblichen Einfluss auf den Erfolg von Messen und muss daher eine Ungleichbehandlung ohne eine objektive Rechtfertigung (Diskriminierung) vermeiden. Auch darf durch eine negative Stellungnahme kein Aufruf zum Boykott entstehen.

Die IK wird ihre Mitglieder daher objektiv über das Angebot bestimmter Messen informieren, ohne die Auswahl der Mitglieder zu steuern. Die positive Unterstützung einer bestimmten Messe darf nicht zu einem unzulässigen Boykottaufruf im Hinblick auf Konkurrenzmessen führen oder so verstanden werden.

Für die Annahme eines Boykotts genügt, dass die Mitgliedsunternehmen erkennen, dass von der Teilnahme an einer bestimmten Messe abgeraten oder daran gezielte Kritik geäußert wird. Es dürfen allerdings trotzdem auch kritische oder negative Tatsachen in Bezug auf einen Anbieter mitgeteilt werden, wenn sich das auf wahre und objektiv überprüfbare Tatsachen bezieht. Jede zusätzliche negative Bewertung oder Meinungsäußerung sollte jedoch unterlassen werden.

Aus diesen Gründen darf sich die IK gegenüber einer Messegesellschaft nicht verpflichten, exklusiv nur diese Messe zu fördern. Auch dürfen die Mitglieder der IK nicht vereinbaren, zukünftig nur noch auf einer bestimmten Messe auszustellen.

Bei Verbandssitzungen sollte grundsätzlich nicht abgestimmt oder abgefragt werden, wer beabsichtigt, an bestimmten Messen teilzunehmen und wer nicht. Möglich ist hingegen, eine anonymisierte Abfrage durchzuführen, um ein Stimmungsbild abzufragen, inwieweit Mitgliedsunternehmen mit einem bestimmten Messekonzept zufrieden sind.

2.7 Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedsunternehmens

Die Mitgliedschaft in der IK kann für Unternehmen von erheblicher praktischer Bedeutung sein. Die IK ist sich dessen bewusst und stellt daher sicher, dass sie die Aufnahme eines Unternehmens nicht ablehnt, wenn die Ablehnung nicht sachlich begründet werden kann. Dasselbe gilt auch entsprechend für den Ausschluss von Mitgliedern.

Gründe für Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern können insbesondere sein: Das Unternehmen erfüllt die satzungsmäßigen Kriterien für eine Mitgliedschaft nicht (mehr), z. B. die Zugehörigkeit zu Wirtschaftszweig oder -stufe oder Sitz des Unternehmens; das Unternehmen hat sich nachweislich verbandsschädigend verhalten; das Unternehmen hat auch nach Mahnung seine Beiträge nicht geleistet.

Die konkrete Begründung im Einzelfall wird dem betroffenen Unternehmen schriftlich mitgeteilt.

Bad Homburg, September 2022



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.
Bundesverband für Kunststoffverpackungen und Folien

Kaiser-Friedrich-Promenade 43 | 61348 Bad Homburg |
Telefon 06172 9266-01 | Fax 06172 9266-70
info@kunststoffverpackungen.de | www.kunststoffverpackungen.de